

# **Volksbank: Ankündigung des Beginns des außerordentlichen *buybacks* eigener Aktien zum 30. Juni 2023 und Festlegung der entsprechenden Durchführungsmodalitäten.**

**Der Verwaltungsrat der Volksbank hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, mit dem außerordentlichen *buyback* eigener Aktien (über einen Gegenwert von maximal 15 Millionen Euro) zu beginnen und die entsprechenden Durchführungsmodalitäten festzulegen.**

Im Anschluss an die Pressemitteilung vom 3. und 6. März 2023 sowie an die Ankündigung in der Pressemitteilung vom 1. April 2023 und in Übereinstimmung mit dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 1. April 2023 hat der Verwaltungsrat der Volksbank heute beschlossen, von der Ermächtigung der oben genannten Hauptversammlung Gebrauch zu machen, und im Zuge desselben Beschlusses die Durchführungsmodalitäten für die Durchführung des *buyback*, der über die Vorvel-Plattform durchgeführt werden soll, festgelegt.

Diese Pressemitteilung wird gemäß den kombinierten Bestimmungen von Artikel 17 der MAR-Verordnung und Artikel 144-bis, Absatz 3 der Emittentenverordnung erstellt.

## **Wertpapiere, die dem *buyback* unterliegen**

Der *buyback* bezieht sich auf von der Bank ausgegebene Stammaktien (ISIN: IT0003458640) ohne Nennwert, die auf der Vorvel-Plattform gehandelt werden.

## **Beauftragter Vermittler**

Die Bank hat Equita Sim S.p.a. ("der beauftragte Vermittler") als unabhängigen Vermittler für die Durchführung des *buyback* beauftragt.

## **Zweck**

Der *buyback* soll eine Vielzahl konvergenter Zielsetzungen erfüllen, die in der Lage sind, differenzierten Bedürfnissen und Interessen gerecht zu werden, wie im Bericht des Verwaltungsrats (siehe Abschnitt 2.2. A)) ausführlich beschrieben.

## **Rückkaufmodalitäten**

Die Rückkäufe werden unter Beachtung der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß Artikel 132 des TUF und Artikel 144-bis, Absatz 1, Buchstabe b) der Emittentenverordnung auf der Vorvel-Plattform durchgeführt, und zwar nach Durchführungsmodalitäten, die den direkten Austausch von

Kaufangeboten mit vorher festgelegten Verkaufsangeboten nicht ermöglicht.

Die Kaufaufträge werden vom beauftragten Vermittler in der Vorauktionsphase in den auf der Vorvel-Plattform festgelegten Auktionstagen im Rückkaufszeitraum (die alle auf einen Freitag fallen) erteilt:

- 30/06/2023	- 07/07/2023	- 14/07/2023	- 21/07/2023
- 28/07/2023	- 04/08/2023	- 11/08/2023	- 18/08/2023
- 25/08/2023	- 01/09/2023	- 08/09/2023	- 15/09/2023
- 22/09/2023	- 29/09/2023	- 06/10/2023	- 13/10/2023
- 20/10/2023	- 27/10/2023	- 03/11/2023	- 10/11/2023
- 17/11/2023	- 24/11/2023	- 01/12/2023	- 08/12/2023
- 15/12/2023	- 22/12/2023	- 29/12/2023	- 05/01/2024
- 12/01/2024	- 19/01/2024	- 26/01/2024	- 02/02/2024
- 09/02/2024	- 16/02/2024	- 23/02/2024	- 01/03/2024

Die Dauer des *buyback* (und folglich die Anzahl der Auktionen, in denen der beauftragte Vermittler Kaufaufträge erteilt) könnte verkürzt werden, falls der Höchstbetrag von 15 Mio. Euro an gekauften Aktien vorzeitig erreicht wird.

Da es nicht möglich ist, den Handelspreis im Voraus zu kennen, zu dem alle Rückkäufe abgeschlossen werden, ist die Anzahl der Aktien, die Gegenstand des *buyback* sind, zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestimmbar, wie im folgenden erläuternden Bericht besser dargestellt.

### **Weitere Informationen**

Die im Rahmen des *buyback* getätigten Käufe unterliegen einer nachträglichen Offenlegung gegenüber dem Markt innerhalb der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen Fristen und Modalitäten, insbesondere durch wöchentliche Berichterstattung.

Etwaige spätere Änderungen des *buyback*, einschließlich etwaiger Aussetzungen oder Unterbrechungen, sowie die Beendigung des *buyback* werden der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt gegeben.

Es sei darauf hinzuweisen, dass der beauftragte Vermittler von der Bank auch mit der Durchführung der Maßnahmen zur Liquiditätsunterstützung in Bezug auf die von der Bank über die Vorvel-Plattform ausgegebenen Aktien beauftragt wurde (der so genannte *liquidity provider*). Um sicherzustellen, dass Bedingungen für die Preisbildung stets physiologisch sind, wird die Tätigkeit des beauftragten Vermittlers als *liquidity provider* ab dem Zeitpunkt des Beginns des *buyback* bis zur Erschöpfung des *buyback* ausgesetzt.

Weitere Einzelheiten über den gegenständlichen *buyback* sind dem beigefügten Erläuternden Bericht des Verwaltungsrats zu entnehmen, der einen integralen und wesentlichen Bestandteil dieser Pressemitteilung bildet.

## Außerordentliche *buyback* Operation

### Erläuternder Bericht

Bozen, 28. April 2023

#### Vorwort

Im Anschluss an die Pressemitteilung vom 3. und 6. März 2023 sowie an die Ankündigung in der vorangegangenen Pressemitteilung vom 1. April 2023 und im Einklang mit dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 1. April 2023 hat der Verwaltungsrat der Volksbank heute beschlossen, von der in der genannten Hauptversammlung erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen, und im Zuge dieses Beschlusses die Durchführungsmodalitäten für die Durchführung des *buyback*, der auf der Vorvel-Plattform erfolgen soll, festgelegt.

Der *buyback* besteht aus dem Kauf eigener Aktien für einen Höchstbetrag von 15.000.000 Euro<sup>1</sup>.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Durchführungsmodalitäten und Informationen zum *buyback* heute und damit mehr als 60 Tage vor dem Datum der ersten Auktion, in der die Käufe getätigt werden, mitgeteilt werden. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, die Gleichbehandlung aller an der Veräußerung interessierten Aktionäre zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Reglement die Möglichkeit vorsieht, auf der Vorvel-Plattform Aufträge mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 60 Tagen zu platzieren (siehe Art. 72): Folglich werden am Datum des Beginns des *buyback* alle derzeit auf dem Markt anhängigen Aufträge zwangsläufig verfallen sein.

Die hier angegebenen Begriffe werden im nachstehenden "Glossar" näher beschrieben.

#### Wertpapiere, die dem *buyback* unterliegen

Der *buyback* bezieht sich auf von der Bank ausgegebene Stammaktien (ISIN: IT0003458640) ohne Nennwert, die auf der Vorvel-Plattform gehandelt werden.

#### Beauftragter Vermittler.

Die Bank hat den beauftragten Vermittler als Drittvermittler für die Durchführung des *buyback* ernannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der beauftragte Vermittler von der Bank auch mit der Durchführung von Maßnahmen zur Liquiditätsunterstützung der von der Bank ausgegebenen Aktien auf der Vorvel-Plattform beauftragt wurde (der so genannte „*liquidity provider*“). Um sicherzustellen, dass die Bedingungen für die Preisbildung stets physiologisch sind, wird die Tätigkeit des beauftragten Vermittlers als *liquidity provider* vom Beginn des *buyback* bis zu dessen Beendigung ausgesetzt.

---

<sup>1</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass die Hauptversammlung 2023 parallel zur Rückkaufsermächtigung beschlossen hat, die von der Hauptversammlung 2019 erteilte und von den Hauptversammlungen 2020, 2021 und 2022 erneuerte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für einen Höchstbetrag von 3.500.000 Euro für die Dauer von 12 Monaten nach Ablauf der vorherigen Ermächtigung ohne Unterbrechung bis zum 30. September 2023 zu erneuern. Derzeit hat der Verwaltungsrat den oben genannten Beschluss noch nicht umgesetzt, was Gegenstand einer separaten und späteren Mitteilung an den Markt sein wird.

## Zielsetzung

Die Zielsetzung des *buyback* ist im Bericht des Verwaltungsrats ausführlich beschrieben (siehe Abschnitt 2.2., A)).

Konkret wird der *buyback* gemäß Artikel 132 des TUF und Artikel 144-bis, Absatz 1, Buchstabe b) der Emittentenverordnung durchgeführt und ist auch im laufenden Strategieplan vorgesehen.

Der *buyback* ermöglicht es Aktionären, die einen Verkaufsauftrag auf der Vorvel-Plattform erteilt haben, unter Wahrung der Gleichbehandlung die Möglichkeit zu beanspruchen, ihre Anlage ganz oder teilweise zum Marktpreis zu liquidieren.

Mit der Durchführung des *buyback* beabsichtigt die Bank, die folgenden konvergierenden Zwecke zu erfüllen, die geeignet sind, auf unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen einzugehen, nämlich:

- ein positives Signal des Vertrauens an den Markt zu senden;
- Erleichterung der Veräußerung durch Aktionäre, die aus dem Unternehmen aussteigen oder ihre Beteiligung reduzieren wollen.

Es ist auch zu beachten, dass:

- (a) der *buyback* besteht aus einem Rückkaufprogramm, das gemäß Artikel 132 des TUF und Artikel 144-bis, Absatz 1, Buchstabe b) der Emittentenverordnung durchgeführt wird, d.h. über die Vorvel-Plattform, in Übereinstimmung mit den durch die Verordnung festgelegten Durchführungsmodalitäten, die den direkten Austausch von Kaufangeboten mit vorher festgelegten Verkaufsangeboten nicht ermöglicht;
- (b) der *buyback* unter Wahrung der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß Artikel 132 TUF durchgeführt wird;
- (c) der *buyback* nicht zu einer Reduzierung des Aktienkapitals durch Einziehung der zu erwerbenden eigenen Aktien führt;
- (d) die im Rahmen des *buyback* erworbenen Aktien werden dem Wertpapierlager der Bank zugeführt.

Der *buyback* stellt eine **außerordentliche und nicht regelmäßige** Operation dar, die Teil der Maßnahmen ist, mit denen die Bank die Ordnungsmäßigkeit und Effizienz des Handels fördern will, indem sie einen erheblichen Teil der nicht ausgeführten Verkaufsaufträge auffängt. Der *buyback* hat auch keine Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Vorvel-Plattform.

Der Verwaltungsrat bestätigt die Zuweisung dieser eigenen Aktien an das eingerichtete Wertpapierlager, um die eigenen Aktien jederzeit, ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals und ohne zeitliche Begrenzung zu verkaufen, zu veräußern und/oder zu verwenden, sofern dies im Einklang mit den strategischen Leitlinien der Bank steht, und zwar im Rahmen außerordentlicher Transaktionen (einschließlich, rein beispielhaft und nicht beschränkt auf Tausch, Einbringung, Umtausch oder im Rahmen von Kapitaltransaktionen oder anderen Unternehmens- und/oder Finanztransaktionen mit außerordentlichem Charakter wie einschließlich, aber nicht beschränkt auf Übernahmen, Fusionen und dergleichen oder Finanzierungs- oder Anreiztransaktionen) oder anderer Transaktionen, bei denen es notwendig oder angemessen ist, eigene Aktien abzutreten oder anderweitig zu veräußern (z. B. zur Bedienung von Finanzinstrumenten, die in Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Anleihen oder Optionsscheine umgetauscht werden können), sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionsplänen, Aktienzuteilungen oder anderen Anreizprogrammen, unabhängig davon, ob diese entgeltlich oder unentgeltlich sind, an Unternehmensvertreter, Angestellte oder Mitarbeiter der Bank.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die eigenen Aktien, die in Vollziehung dieses Beschlusses

erworben und damit dem Wertpapierdepot der Bank zugeführt werden, ganz oder teilweise und unentgeltlich an die Aktionäre anteilig abgetreten werden können. Dies ist durch die Absicht der Bank gerechtfertigt, die Aktionäre (die zum Zeitpunkt dieser Abtretung Volksbank-Aktien in ihren Depots halten) an der über die Jahre erfolgten Wertschöpfung der Bank zu beteiligen.

Es wird auch bestätigt, dass das Wertpapierlager genutzt werden kann, um Programme zum Kauf eigener Aktien zu den in Artikel 5 der MAR-Verordnung vorgesehenen Zwecken zu initiieren, d.h. zur Erfüllung von Aktienoptionsprogrammen oder anderen Zuteilungen von Aktien an die Mitarbeiter und leitenden Angestellten der Bank oder zu anderen Zwecken, die in den geltenden *Fassung* vorgesehen sind - und/oder zu den Zwecken, die in den gemäß Artikel 13 der MAR-Verordnung zulässigen Marktpraktiken vorgesehen sind, und zwar unter den Bedingungen und gemäß den Verfahren, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat beschlossen werden können.

### Rückkaufmodalitäten

Die Rückkäufe werden unter Beachtung der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß Artikel 132 des TUF und Artikel 144-bis, Absatz 1, Buchstabe b) der Emittentenverordnung auf der Vorvel-Plattform durchgeführt, und zwar nach Durchführungsmodalitäten, die den direkten Austausch von Kaufangeboten mit vorher festgelegten Verkaufsangeboten nicht ermöglicht.

Die Kaufaufträge werden vom beauftragten Vermittler in der Vorauktionsphase in den auf der Vorvel-Plattform festgelegten Auktionstagen im Rückkaufszeitraum (die alle auf einen Freitag fallen) erteilt:

- 30/06/2023	- 07/07/2023	- 14/07/2023	- 21/07/2023
- 28/07/2023	- 04/08/2023	- 11/08/2023	- 18/08/2023
- 25/08/2023	- 01/09/2023	- 08/09/2023	- 15/09/2023
- 22/09/2023	- 29/09/2023	- 06/10/2023	- 13/10/2023
- 20/10/2023	- 27/10/2023	- 03/11/2023	- 10/11/2023
- 17/11/2023	- 24/11/2023	- 01/12/2023	- 08/12/2023
- 15/12/2023	- 22/12/2023	- 29/12/2023	- 05/01/2024
- 12/01/2024	- 19/01/2024	- 26/01/2024	- 02/02/2024
- 09/02/2024	- 16/02/2024	- 23/02/2024	- 01/03/2024

Der *buyback* wird mit der Auktion vom **30. Juni 2023** beginnen und mit der Auktion vom **1. März 2024** enden. Die Dauer des *buyback* (und folglich die Anzahl der Auktionen, in denen der beauftragte Intermediär Kaufaufträge erteilt) könnte verkürzt werden, falls der Höchstbetrag von 15 Mio. Euro an erworbenen Aktien vorzeitig erreicht wird.

Für den *buyback* gilt keine Obergrenze für die Anzahl der Aktien, die zurückgekauft werden können, sondern er ist auf den maximalen Gegenwert von 15.000.000,00 Euro begrenzt, und zwar auf der Grundlage der von Banca d'Italia am 3. März 2023 erteilten Ermächtigung gemäß den Artikeln 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates (Verordnung Nr. [0389568/23]). Da es unmöglich ist, im Voraus den Preis zu kennen, zu dem alle Rückkaufgeschäfte abgeschlossen werden, ist die Anzahl der Aktien, die Gegenstand des *buyback* sind, derzeit nicht bestimmbar. Nur als Beispiel sei angemerkt, dass der Preis für die Rückkaufaufträge bei den derzeitigen Marktbedingungen 8,30 Euro pro Aktie betragen würde. Daraus folgt, dass die Anzahl der zurückgekauften Aktien zum heutigen Preis 1.807.228 betragen würde, was einem Gegenwert von 14.999.992,40 Euro entspricht.

Eingedenk der Notwendigkeit, im Einklang mit dem Regelwerk des Vorvel-Systems einzugreifen und die darin geregelten Mechanismen der Aktienkursbildung der Bank nicht direkt zu beeinflussen, sowie der Notwendigkeit, die Vorschriften über den Marktmissbrauch zu laufend zu gewährleisten, unterliegt die Tätigkeit des beauftragten Vermittlers bei der Erfüllung seiner

Aufgaben den folgenden Bedingungen, die somit die Bedingungen für den Beginn des buyback darstellen:

- der Preis, der vom beauftragten Vermittler in seinen Kaufaufträgen eingegeben wird, muss niedriger oder gleich dem theoretischen Auktionspreis sein. Falls der theoretische Auktionspreis noch nicht feststeht, darf der Preis, der vom beauftragten Vermittler in seinen Kaufaufträgen eingegeben wird, nicht höher ist als der Preis der letzten unabhängigen Transaktion sein, die sich gegebenenfalls auf die in der vorherigen Auktion abgeschlossenen Transaktionen bezieht;
- bei jeder wöchentlichen Auktion laut Reglement darf der Kaufauftrag des beauftragten Vermittlers nicht eine Anzahl von Aktien betreffen, die größer ist als die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehende Differenz zwischen der Anzahl der zum Verkauf und der Anzahl der zum Kauf stehenden Aktien zu dem oben angegebenen Preis;
- die Anzahl der in Erfüllung des Auftrags gekauften Aktien wird sich in einem angemessenen Rahmen bewegen, um zu vermeiden, dass der Eingriff des beauftragten Vermittlers direkt die mögliche Erreichung (i) des Mindestschwellenwerts für den Zeitraum (soglia minima), (ii) für den einzigen Fall, dass der Mindestschwellenwert im vorangegangenen Zeitraum nicht erreicht wurde, des kumulativen Mindestschwellenwerts und (iii) des Referenzschwellenwerts (soglia di riferimento) bestimmt, außer bei der letzten Auktion des Beobachtungszeitraums oder bei einer Auktion, wenn die theoretische Auktionsmenge aufgrund von Kaufaufträgen Dritter den Referenzschwellenwert (soglia di riferimento) überschreitet;
- Für die Dauer des *buyback* werden die Auswirkungen aus der Überschreitung der Liquiditätsschwelle nicht berücksichtigt.

Die von dem beauftragten Intermediär angewandten Durchführungsmodalitäten werden so beschaffen sein, dass sie sich nicht unmittelbar auf den Referenzschwellenwert (soglia di riferimento) auswirken, unbeschadet des Falles einer vorzeitigen Überschreitung des Referenzschwellenwerts bei Käufen, durch Dritte getätigt werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass der derzeitige Beobachtungszeitraum am 4. November 2022 begonnen hat und daher am 27. Oktober 2023 ausläuft, sofern der Referenzschwellenwert (soglia di riferimento) nicht vorher überschritten wird.

Daraus folgt, dass unabhängig von der Durchführung des *buyback* ab dem 30. Oktober 2023 der neue Richtpreis gelten würde, **der ab der ersten Auktion nach dem 30. Oktober 2023 (d. h. der Auktion vom 3. November 2023) oder im Falle einer vorzeitigen Überschreitung der Referenzschwelle (soglia di riferimento) auch früher wirksam würde.**

Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund von unabhängigen Kaufaufträgen (d.h. Kaufaufträgen, die von Dritten erteilt werden und daher nicht in Ausführung des *buyback* eingegeben werden) die Referenzschwelle (soglia di riferimento) in jedem Fall vor dem natürlichen Fälligkeitstermin (27. Oktober 2023) erreicht wird und der Richtpreis daher im Voraus neu festgelegt werden muss.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der Richtpreis entweder durch den physiologischen Abschluss des Beobachtungszeitraums oder bei Erreichen der Referenzschwelle (soglia di riferimento) aufgrund der gehandelten Mengen neu bestimmt wird.

In diesen Fällen wird der Richtpreis in jedem Fall ab der nächsten Auktion, die auf die Auktion folgt, in der die Referenzschwelle (soglia di riferimento) erreicht wurde, automatisch neu bestimmt. Infolgedessen ändern sich auch die neuen Ordereingabe- und Preisvalidierungsgrenzen und damit der Theoretische Auktionspreis.

**Zur Veranschaulichung sei darauf hingewiesen, dass unter den derzeitigen Marktbedingungen der Durchschnittspreis der Abschlüsse 8,30 Euro beträgt. Sollte der Aktienhandel vor Erreichen der Referenzschwelle (soglia di riferimento) immer noch zu 8,30 Euro erfolgen, würde dieser Preis den neuen Richtpreis darstellen, auf den die**



**Schwellenwerte (+/- 8%) für die Ordereingabe und die Validierung des theoretischen Auktionspreises angewandt würden. Folglich könnten, wiederum beispielhaft, der Handel nach der Neufestsetzung des Richtpreises zu einem niedrigeren Preis stattfinden, der bis zu 8% des neuen angenommenen Richtpreises von 8,30 € beträgt.**

Es sei darauf hingewiesen, dass angesichts der im Mandat des beauftragten Vermittlers enthaltenen Durchführungsmodalitäten davon auszugehen ist, dass der beauftragte Vermittler in der Auktion vom 27. Oktober 2023 oder in einer früheren Auktion im Falle einer frühzeitigen Überschreitung der Referenzschwelle (soglia di riferimento) infolge unabhängiger Kaufaufträge in derselben Auktion eine beträchtliche Anzahl von Aktien erwerben kann.

Man beachte, dass Aufträge 60 Tage lang gültig sind und dass der Abgleich zwischen Kauf- und Verkaufsaufträgen auf der Vorvel-Plattform chronologisch gemäß Auftragsdatum erfolgt. Die im Rahmen des *buyback* getätigten Käufe unterliegen einer nachträglichen Offenlegung gegenüber dem Markt innerhalb der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen Fristen und Modalitäten, insbesondere durch wöchentliche Berichterstattung.

Etwas spätere Änderungen des *buyback*, einschließlich einer Aussetzung oder Beendigung, werden der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt gegeben.

#### Platzierung und Ausführung von Kundenaufträgen

Artikel 44 des Vorvel-Reglement sieht vor, dass die Aufträge für die vorhandenen Mengen zum selben Preis abgeschlossen werden, wobei das Kriterium der zeitlichen Priorität durch den Zeitpunkt des Auftragseingangs bestimmt wird. Auf diese Weise werden die Grundsätze der Unabhängigkeit, der Drittrangigkeit und der Unabhängigkeit konkret umgesetzt, die jedes multilaterale Handelssystem, und in diesem Fall die Vorvel-Plattform, auszeichnen.

Daher werden für den Kaufauftrag, den der beauftragte Vermittler für jeden Versteigerungstermin eingegeben hat, nur Verkaufsaufträge ausgeführt, die einen Preis aufweisen, der mit dem im Kaufauftrag angegebenen Preis übereinstimmt. Die Ausführung solcher Verkaufsaufträge erfolgt bis zu dem Betrag, der durch den eingegebenen Kaufauftrag erzielt wurde, nach einem chronologischen Kriterium, das mit der zeitlichen Priorität der Eingabe des Verkaufsauftrags zusammenhängt. Das derzeit bestehende Ungleichgewicht zwischen Verkaufs- und Kaufmengen ist derart, dass nur die ältesten Verkaufsaufträge ausgeführt werden.

#### Weitere Informationen

Stand von heute (vor der Durchführung der heutigen Auktion):

- (a) das gezeichnete und eingezahlte Kapital der Bank besteht aus 50.498.438 Aktien ohne Nennwert;
- (b) die Bank hält 2.766.675 eigene Aktien in ihrem Bestand, was 5,48 % des Gesellschaftskapitals entspricht.

Am 1. April 2023 hat die Hauptversammlung der Bank den Verwaltungsrat ermächtigt, in einer oder mehreren Tranchen und ohne zeitliche Begrenzung, auch vor Abschluss der Rückkäufe, alle oder einen Teil der im Bestand befindlichen eigenen Aktien zu einem Preis zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen im Interesse der Gesellschaft festlegt.

Die im Rahmen des *buyback* getätigten Käufe werden dem Markt innerhalb der von den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen Fristen und Modalitäten bekannt gegeben.

Spätere Änderungen des *buyback* werden der Öffentlichkeit unverzüglich in der Weise und zu den Bedingungen bekannt gegeben, die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehen sind.

## Glossar

<b>Direktes Mitglied (aderente diretto)</b>	Der zugelassene teilnehmende Rechtsträger, der sich dem Markt anschließt und Transaktionen (Orders) für den Handel im Namen Dritter durchführt.
<b>Bank</b>	Südtiroler Volksbank AG
<b>buyback</b>	Programm zum Erwerb eigener Aktien für einen Höchstbetrag von 15.000.000 Euro.
<b>Eingabelimits für die Auftragserteilung</b>	Maximale Schwankungsbreite für den Preis der Aufträge in Bezug auf den Richtpreis. Aufträge, die außerhalb dieser Grenzen erteilt werden, werden automatisch abgelehnt. Das Ordereingabe-Limit ist als Prozentsatz des Richtpreises definiert und wird auf der Website der Handelsplattform veröffentlicht.
<b>Grenzen zur Validierung des theoretischen Auktionspreises</b>	Höchstgrenze für die Abweichung des theoretischen Auktionspreises vom Richtpreis. Der Theoretische Auktionspreis, der diese Grenze nicht einhält, wird nicht angenommen und folglich werden keine Verträge geschlossen. Das Validierungslimit des theoretischen Auktionspreises ist als Prozentsatz des Richtpreises definiert und wird auf der Website des Marktes veröffentlicht.
<b>Kontrollzeitraum</b>	Dieser Zeitraum folgt einem Beobachtungszeitraum an, wenn am Ende des Beobachtungszeitraums die Liquiditätsschwelle (soglia di liquidità) nicht erreicht ist. Der Beobachtungszeitraum dauert 12 (zwölf) Monate, und innerhalb dieses Zeitraums wird die Konstanz des Handels in Hinblick auf die Bestimmung des Richtpreises gemessen.
<b>Beobachtungszeitraum</b>	Bezeichnet einen Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten, innerhalb dessen das Handelsvolumen zur Bestimmung des Richtpreises gemessen wird. Der Beobachtungszeitraum bezieht sich unabhängig auf jedes Finanzinstrument. Bei Aufnahme des Handels beginnt der Beobachtungszeitraum am ersten Handelstag des Finanzinstruments selbst. Danach beginnt der Beobachtungszeitraum mit dem ersten Handelstag, der auf das Eintreten eines Umstandes folgt, der in Übereinstimmung mit dem Reglement eine Änderung des Richtpreises impliziert.
<b>Zwischenkontrollzeitraum</b>	Der Kontrollzeitraum ist in Zwischenkontrollzeiträume von jeweils 2 (zwei) Monaten unterteilt, innerhalb derer die Konstanz des Handels gemessen wird, um eine mögliche Erweiterung der Ordereingangslimits und der theoretischen Auktionspreisvalidierungslimits zu bestimmen und so die Abstimmung von Angebot und Nachfrage zu erleichtern.
<b>Zwischenzeitlicher Beobachtungszeitraum</b>	Der Beobachtungszeitraum ist in sechs Zwischenbeobachtungszeiträume von jeweils 2 (zwei) Monaten unterteilt, innerhalb derer die Konstanz des Handels gemessen wird, um eine mögliche Verlängerung der Ordereingabe- und Validierungslimits des theoretischen Auktionspreises zu bestimmen und so die Abstimmung von Angebot und Nachfrage zu erleichtern.
<b>Richtpreis</b>	Der Richtpreis ist definiert als der Preis, auf den die Limits für die Ordereingabe und die Validierung des theoretischen Auktionspreises angewendet werden. Der Richtpreis eines Finanzinstruments entspricht dem gewichteten Durchschnittspreis, oder, wenn dieser fehlt, dem Kontrollpreis.
<b>Theoretischer Auktionspreis</b>	Der Theoretische Auktionspreis wird wie folgt ermittelt: 1) der Theoretische Auktionspreis ist der Preis, zu dem die größte Menge an Finanzinstrumenten handelbar ist; 2) bei der gleichen Menge, die zu unterschiedlichen Preisen gehandelt wird, ist der Theoretische Auktionspreis der Preis, der das geringste



	<p>Ungleichgewicht erzeugt (nicht kreuzbare Menge von Wertpapieren, die Handelsvorschlägen mit Preisen entsprechen, die gleich oder besser sind als der Preis, zu dem die Verträge abgeschlossen wurden);</p> <p>3) wenn gleiche Mengen zu unterschiedlichen Preisen mit gleichem Ungleichgewicht gehandelt werden, ist der Theoretische Auktionspreis der Preis, der dem letzten Richtpreis (falls vorhanden) am nächsten kommt;</p> <p>4) bei gleichen Mengen, die zu unterschiedlichen Preisen mit identischen Ungleichgewichten gehandelt werden, und bei Preisen, die vom letzten Richtpreis (falls vorhanden) äquidistant sind, ist der Theoretische Auktionspreis der höhere der beiden äquidistanten Preise.</p>
<b>Reglement</b>	Die von Vorvel SIM S.p.A. genehmigten Vorvel System Reglement in der jeweils gültigen Fassung.
<b>Emittenten-Verordnung</b>	Consob-Beschluss Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 in der geänderten Fassung.
<b>MAR-Verordnung</b>	Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
<b>Bericht des Verwaltungsrats</b>	Erläuternder Bericht des Verwaltungsrats, veröffentlicht am 9. März 2023.
<b>Vorvel System</b>	Multilaterales Handelssystem, das von Vorvel Sim S.p.A. verwaltet wird, Segment "Equity Auction".
<b>Liquiditätsschwelle (soglia di liquidità)</b>	Bezeichnet eine Mindestmenge an gehandelten Aktien, die am Ende des gesamten Beobachtungs-/Kontrollzeitraums kumulativ gemessen wird. Sie ist definiert als die Summe der 6 (sechs) Mindestschwellenwerte, die für jeden Zwischenbeobachtungs-/Kontrollzeitraum festgelegt wurden.
<b>Referenzschwelle (soglia di riferimento)</b>	Gibt eine Menge an gehandelten Aktien an, die bei jeder Auktion innerhalb des gesamten Beobachtungs-/Kontrollzeitraums kumulativ gemessen wird und bei deren Erreichen der neue Richtpreis festgelegt wird, der als Durchschnitt der Preise der seit Beginn des Beobachtungs-/Kontrollzeitraums abgehaltenen Auktionen, gewichtet nach Volumen, berechnet wird. Die Referenzschwelle wird als Prozentsatz der Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien des Finanzinstruments definiert und wird zu Beginn des Beobachtungszeitraums vom Emittenten festgelegt und Vorvel vom direkten Mitglied (aderente diretto) mitgeteilt, und zwar innerhalb einer vom Markt festgelegten Spanne; die Referenzschwelle kann vom Emittenten nur einmal während des Beobachtungszeitraums geändert und Vorvel vom direkten Mitglied (aderente diretto) mitgeteilt werden. Das Erreichen des Referenzschwellenwerts bestimmt den Beginn eines neuen Beobachtungszeitraums.
<b>Kumulative Mindestschwelle</b>	Es handelt sich um die Summe der Mindestschwellenwerte ab Beginn des Beobachtungszeitraums.
<b>Mindestschwelle (zweimonatlich)</b>	Gibt eine Mindestmenge an gehandelten Aktien an, die innerhalb jedes Zwischenbeobachtungszeitraums unabhängig gemessen wird. Wenn die Schwelle nicht überschritten wird, wird das Ordereingangslimit und das Validierungslimit des theoretischen Auktionspreises automatisch ausgeweitet. Der Mindestschwellenwert ist als Prozentsatz der Anzahl der ausstehenden Aktien des Finanzinstruments definiert und wird zu Beginn des Beobachtungszeitraums vom Emittenten festgelegt und Vorvel vom direkten Mitglied (aderente diretto) innerhalb einer vom Markt festgelegten Spanne mitgeteilt.
<b>TUF</b>	Gesetzesdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998.

**Die vorliegende Pressemitteilung und der Erläuternder Bericht  
sind aus dem italienischen Originaldokument übersetzt.**

Diese Pressemitteilung - in ihrer italienischen Originalverfassung - die gemäß Artikel 17 der MAR-Verordnung, Art. 144-bis Absatz 3 der Emittentenverordnung und Artikel 114 des TUF (Gesetzesdekret Nr. 58/1998) verfasst wurde, wird im genehmigten Offenlegungssystem "e-market SDIR" [www.emarketstorage.com](http://www.emarketstorage.com) sowie auf der Internetseite [www.volksbank.it](http://www.volksbank.it) veröffentlicht.

**Kontakt:**

Südtiroler Volksbank AG  
Media Relations

Maria Santini  
T.: +39 0471 996548  
M.: +39 334 6353522  
[maria.santini@volksbank.it](mailto:maria.santini@volksbank.it)

---

*Die Volksbank (Gründungsjahr 1886) mit Sitz in Bozen ist als Regionalbank neben dem Heimatmarkt Südtirol in den nordost-italienischen Provinzen Trient, Belluno, Treviso, Pordenone, Vicenza, Padua und Venedig tätig. Insgesamt verfügt die Volksbank über 160 Filialen und beschäftigt rund 1.300 Mitarbeiter.*